

Gültig ab: 09.12.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I

§ 46 SGB I Verzicht

Gültig ab: 09.12.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 09.12.2019

- Redaktionelle Änderungen und Übertragung der GA § 46 SGB I in das aktuelle Format Fachliche Weisungen.
- Ausschließlich paragrafenbezogene "Mehr zu"-Informationen sind direkt in die vorliegende FW übernommen worden.
- Überarbeitung der Regelungen hinsichtlich der Regelungstiefe und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung.

Fassung vom 20.10.2016

- Punkt 3.1 Dispositionsrecht hinsichtlich der Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld oder Altersrente.
- Redaktionelle Änderungen aufgrund des ab 20.09.2016 einzuhaltenden Formats für fachliche Weisungen.

Fassung vom 20.06.2012

- Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (Arbeitsmarktinstrumentenreform 2012).
- Redaktionelle Änderungen und Aktualisierungen.

Gültig ab: 09.12.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 46 SGB I Verzicht

(1) Auf Ansprüche auf Sozialleistungen kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichtet werden; der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(2) Der Verzicht ist unwirksam, soweit durch ihn andere Personen oder Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden.

Gültig ab: 09.12.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1. Voraussetzungen	1
1.1 Ansprüche auf Sozialleistungen	1
1.2 Schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger	1
1.3 Wirkung	1
1.3.1 Grundsatz	1
1.3.2 Abgrenzung von unterlassener Antragstellung und Rücknahme	2
1.3.3 Umfang	2
1.4 Widerruf des Verzichts	2
1.5. Unwirksamkeit des Verzichts gem. Abs.2.....	2
1.5.1 Belastung anderer Personen.....	2
1.5.2 Belastung von Leistungsträgern.....	3
2. Verfahren	3
3. Besonderheiten	4
3.1 Verzicht auf vorgezogene Altersrente zugunsten Arbeitslosengeld	4
3.2 Verhältnis Anspruchsentstehung zu Verzicht bei Arbeitslosengeld	4

Gültig ab: 09.12.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Voraussetzungen

1.1 Ansprüche auf Sozialleistungen

§ 46 regelt den Verzicht auf Dienst-, Sach- und Geldleistungen im Sinne des [§ 11 SGB I](#).

Die größte praktische Bedeutung hat der Verzicht bei laufenden Geldleistungen (vgl. FW zu § 48 Punkt 1.1). Der Verzicht auf Dienst-, Sach- und einmalige Geldleistungen ist kaum praxisrelevant.

Ist der Anspruch dem Grunde nach entstanden, weil alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Entstehung des Grundanspruchs, so genanntes Stammrecht), kann nur auf die sich aus dem Stammrecht ergebende Auszahlung der Einzelansprüche verzichtet werden. Das Stammrecht selbst ist unverzichtbar. Zu den möglichen Auswirkungen siehe FW Punkt 3.1 und Punkt 3.2 Es kann immer nur auf die abschnittsweise neu entstehenden Einzelleistungsansprüche (z. B. bei BAB) verzichtet werden.

1.2 Schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger

Der Verzicht muss gegenüber der AA schriftlich erklärt werden ([§ 126 BGB](#)). Er wird erst mit Zugang ([§ 130 BGB](#)) bei der AA wirksam. Unter den Voraussetzungen des [§ 36a SGB I](#) kann die Schriftform durch elektronische Übermittlung ersetzt werden.

Die AA muss die Erklärung des Leistungsberechtigten auslegen ([§ 133 BGB](#)). Aus dem Wortlaut der Erklärung und den Begleitumständen muss sich klar ergeben, ob und in welchem Umfang ein Verzicht vorliegt. Die ausdrückliche Bezeichnung der Erklärung als Verzicht ist jedoch nicht erforderlich. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass der Berechtigte die ihm zustehenden Ansprüche ausschöpfen will.

Der Verzichtende muss voll geschäftsfähig sein ([§§ 104 ff. BGB](#)). Handlungsfähigkeit im Sinne des [§ 36 SGB I](#) reicht nicht aus; § 36 Abs. 2 Satz 2 bestimmt, dass der Verzicht auf Sozialleistungen von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abhängig ist (vgl. FW zu § 36, Punkt 1.4).

1.3 Wirkung

1.3.1 Grundsatz

Der Verzicht bewirkt, dass Sozialleistungen, für die alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, nicht ausgezahlt werden. Der Grund für den Verzicht ist in aller Regel die Erwartung bzw. Aussicht, für diesen „Verlust“ ausgleichende bzw. sogar gewichtigere Vorteile bei anderen Ansprüchen zu erlangen.

Beispiel:

Es ist zulässig, auf Mutterschaftsgeld zu verzichten, um das Erlöschen des Arbeitslosengeldanspruchs wegen Zeitablaufs zu verhindern ([§ 161 Abs. 2 SGB III](#)).

Gültig ab: 09.12.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

1.3.2 Abgrenzung von unterlassener Antragstellung und Rücknahme

Auch durch das Unterlassen der Antragstellung oder die Rücknahme des Leistungsantrags kann der Berechtigte Einfluss auf die Gewährung von Sozialleistungen nehmen. Beides stellt jedoch keinen Verzicht im Sinne des § 46 dar.

Die Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich Antragstellung oder -rücknahme werden zum Teil durch besondere gesetzliche Regelungen eingeschränkt (z. B. [§ 145 Abs. 2 SGB III](#)). Das Recht, in diesen Fällen einen Antrag trotz Aufforderung der AA nicht zu stellen, bleibt dem Betroffenen zwar unbenommen, im Gegenzug ruht jedoch der Anspruch auf Alg.

Anträge auf Sozialleistungen können nur bis zum Eintritt der Bestandskraft der Bewilligungsentscheidung zurückgenommen werden. Danach bleibt nur noch der Verzicht auf die Einzelleistungsansprüche mit den Einschränkungen des Abs. 2, d.h. es darf keine Belastung anderer Personen oder Leistungsträger eintreten.

1.3.3 Umfang

Durch den Verzicht erlöschen (bis zum Widerruf) die künftig fällig werdenden Einzelansprüche. Auf das Stammrecht selbst kann bei Dauerleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld nicht verzichtet werden.

Es werden nur die noch nicht erbrachten Leistungsansprüche erfasst.

Beispiel

Es besteht ein Alg-Anspruch ab 01.03. (Bewilligungsbescheid vom 20.02.). Leistungsempfänger (LE) erklärt am 15.03. den Verzicht auf Arbeitslosengeld (Alg) ab 01.03. Durch den Verzicht erlöschen die Zahlungsansprüche ab dem 01.03.

1.4 Widerruf des Verzichts

Der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

1.5. Unwirksamkeit des Verzichts gem. Abs.2

1.5.1 Belastung anderer Personen

Eine Belastung anderer Personen im Sinne des § 46 Abs. 2 liegt vor, wenn der LE durch den Verzicht

- seine – zivilrechtliche – Unterhaltsfähigkeit/Leistungsfähigkeit verringert und dadurch ihm gegenüber Unterhaltsberechtigte benachteiligt oder
- seine Unterhaltsbedürftigkeit erhöht und dadurch ihm gegenüber Unterhaltspflichtige stärker in Anspruch genommen werden müssten.

Gültig ab: 09.12.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Hintergrund ist, dass Sozialleistungen in vielen Fällen eine "Unterhaltersatzfunktion" zukommt. Werden sie nicht erbracht, können sich daraus erhöhte Unterhaltungspflichten für Angehörige ergeben. Dem Berechtigten soll es nicht gestattet sein, durch einseitige Erklärung selbst eine "Bedarflücke" zu schaffen, die durch andere ausgeglichen werden muss.

Wenn Anhaltspunkte für die Belastung anderer Personen vorliegen, ist von Amts wegen zu ermitteln. Der Verzicht ist dann nach Abs. 2 unwirksam.

1.5.2 Belastung von Leistungsträgern

Leistungsträger sind durch einen Verzicht belastet, wenn die durch das Sozialgesetzbuch geregelte Lastenverteilung zwischen den Leistungsträgern oder die gesetzliche Rangfolge der Sozialleistungsansprüche geändert wird. Die Nachrangigkeit kann sich sowohl aus der Stellung des Sozialleistungsträgers ergeben (z. B. systembedingte Nachrangigkeit der Träger der Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII) als auch aus der Systematik der Einzelansprüche.

Beispiele

- Vorrang von Versicherungsansprüchen aufgrund eigener Beitragspflicht gegenüber Leistungen aus Steuermitteln
- Vorrang von Arbeitslosengeld gegenüber Krankengeld gem. [§ 146 SGB III](#) (Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit)

Der Verzicht ist gem. Abs. 2 unwirksam.

2. Verfahren

Akzeptiert die AA den Verzicht, so darf sie die Leistungsgewährung für die zukünftig fällig werdenden Zahlungen einstellen (Abmeldegrund „Sonstige Gründe“); eine Aufhebung der Entscheidung ist nicht erforderlich. Über die Frage der Wirksamkeit des Verzichts ist in diesen Fällen erst dann zu entscheiden, wenn sich ein Dritter auf die Unwirksamkeit des Verzichts beruft. Die Frage der Wirksamkeit des Verzichts ist dann zwischen dem LE und dem Dritten zu klären.

Die AA kann die Wirkungen des Verzichts in einem Bescheid feststellen.

Stellt die AA die Wirksamkeit eines Verzichts durch Verwaltungsakt fest, hat dies Tatbestandswirkung. Das bedeutet, dass sich der Dritte nicht mit Erfolg auf die Unwirksamkeit des Verzichts berufen kann, solange der Verwaltungsakt nicht aufgehoben wurde (siehe FW Punkt 3.1).

Hält die AA den Verzicht für unwirksam, so hat sie dies dem LE durch Verwaltungsakt bekanntzugeben.

Gültig ab: 09.12.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

3. Besonderheiten

3.1 Verzicht auf vorgezogene Altersrente zugunsten Arbeitslosengeld

Ein LE kann wirksam auf eine vorgezogene Altersrente verzichten. Der Gesetzgeber hat der Arbeitslosenversicherung eine Grundzuständigkeit für die Zahlung von Arbeitslosengeld bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze im Sinne des SGB VI zugewiesen, vgl. § 136 Abs. 2 SGB III. Bis zur Regelaltersgrenze haben Leistungsberechtigte daher die Möglichkeit, ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend zu machen.

Der leistungsberechtigten Person steht ein Dispositionsrecht hinsichtlich der Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld oder Altersrente zu.

3.2 Verhältnis Anspruchsentstehung zu Verzicht bei Arbeitslosengeld

Gem. [§ 137 Abs. 2 SGB III](#) kann der Arbeitnehmer bis zur Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld durch die AA (siehe Punkt 1.1) bestimmen, ob und wann sein Anspruch entstehen soll.

Für die Anspruchsdauer ist das zum Zeitpunkt der Entstehung bestehende Lebensalter maßgeblich. Ein späterer Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Stammrechts) kann daher eine höhere Anspruchsdauer zur Folge haben (vgl. § 147 Abs. 2 SGB III). Daneben kann sich ein späterer Zeitpunkt der Anspruchsentstehung auf die Bestimmung des Bemessungsrahmens (§ 150 Abs.1 S.2 SGB III) sowie auf die Geltendmachungsfrist gem. § 161 Abs.2 SGB III auswirken.

Dem gegenüber kann mit einem Verzicht keine nachträgliche Veränderung u. a. der Anspruchsdauer erreicht werden. Denn der Verzicht bezieht sich nicht auf das Stammrecht, sondern auf die Gewährung der Einzelleistungen (siehe Punkt 1.3.3).